

BVGer D-8048/2024 vom 27. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8048_2024_d20241127

FR: TAF D-8048/2024 du 27 novembre 2024

IT: TAF D-8048/2024 del 27 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 27. November 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein

D-8048/2024 Seite 5 schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

In der Beschwerdeeingabe wurde unter anderem die Anerkennung der originären Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl beantragt während sich die Beschwerdeergänzung auf die Anfechtung der Ziffern 3 bis 5 beschränkte. Damit besteht eine gewisse Unklarheit, ob die Beschwerdeergänzung als Ergänzung/Präzisierung oder als Einschränkung der ursprünglichen Anträge zu verstehen ist. Zugunsten des Beschwerdeführers wird vorliegend von einer umfassenden Anfechtung ausgegangen und damit auch die Frage der originären Flüchtlingseigenschaft sowie des Asyls als Prozessgegenstand qualifiziert.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person

D-8048/2024 Seite 6 ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 4.1

Das SEM führte in seiner Verfügung, auf welche vorliegend zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann, zu Recht und unter ausführlicher Begründung im Wesentlichen aus, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteile würden nicht die nötige Intensität erreichen, um als flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu gelten. So ist er gemäss den Akten nicht ernsthaft bedroht worden und mehrfach in seinen Heimatstaat zurückgekehrt. Gegen die Übergriffe seitens Drittpersonen hätte er sich zudem an die schutzfähigen und -willigen bosnischen Behörden wenden können, zumal es sich bei Bosnien und Herzegowina um einen verfolgungssicheren Staat (sog. Safe Country) nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG handelt. Der Beschwerdeführer hat sich aber nicht ernsthaft um Hilfe bemüht. Weiter hielt es auch zu Recht fest, allein die Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma und die in diesem Zusammenhang geltend gemachten schwierigen Lebensumstände würden nicht zur Annahme einer zielgerichteten Verfolgung führen. Schliesslich ist auch in Übereinstimmung mit dem SEM festzustellen, dass sich die

weiteren Vorbringen zu seiner schlechten Lebenslage nach der Rückkehr auf die allgemeine Lage beziehen und daher flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind.

E. 4.2

Dem hielt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe pauschal noch einmal entgegen, er habe in Bosnien und Herzegowina viele schlimme Dinge erlebt und sei geschlagen worden. Er habe auch heute noch Probleme dort. Egal wo er hingehe, werde er provoziert und angegriffen. Es könne auch grössere Probleme geben. Er habe hier in der Schweiz mit einer C-Bewilligung gelebt und gearbeitet und wegen einer ungerechtfertigten Gefängnisstrafe alles verloren. Diese Vorbringen, welche sich in einer nochmaligen Wiedergabe der Fluchtgründe erschöpfen, vermögen die

D-8048/2024 Seite 7 überzeugenden und ausführlichen Erwägungen des SEM nicht umzustossen.

E. 4.3

Vor diesem Hintergrund hat das SEM die originäre Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.3

Im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK führte das SEM in seiner Verfügung, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen wiederum vollumfänglich verwiesen werden kann, zu Recht aus, dieser Artikel stehe einer Wegweisung zum Schutz der Einheit der Familie nur dann entgegen, wenn es sich um eine tatsächlich gelebte, intakte Beziehung handle. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die beiden Kinder des Beschwerdeführers mittlerweile erwachsen seien und unabhängig von ihm leben würden. Eine Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina stehe der Weiterführung dieser Beziehung im bisher gelebten Takt nicht entgegen und die Kinder könnten ihn dort, auch bei einer allfälligen Einreisesperre, weiterhin besuchen. Dem wurde in der Beschwerde nichts Wesentliches entgegengehalten.

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, erfüllt er die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 7.4

Zur weiterhin bestehenden derivativen Flüchtlingseigenschaft hielt das SEM fest, diese stehe der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ebenfalls nicht entgegen. Die Situation in Bosnien und Herzegowina habe sich seit dem ersten Asylverfahren des Beschwerdeführers im Jahr 1999 grundlegend verändert und das Land gehöre inzwischen zu den verfolgungssicheren Staaten. Aufgrund der vierjährigen, unbedingten Freiheitsstrafe wegen des Verbrechens des Drogenhandels sei vorliegend von einer Ausnahme des Rückschiebeverbots trotz bestehender Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AsylG (und Art. 33 Abs. 2 FK) auszugehen. Dies sei auch verhältnismässig. So sei der Beschwerdeführer heute geschieden und die beiden Kinder seien volljährig. Zudem habe er sich seit seiner Verurteilung im Jahr 2018 und somit seit über sechs Jahren zumeist in seinem Heimatstaat nicht mehr in der Schweiz aufgehalten und sei damit in der Schweiz nicht ausreichend verwurzelt beziehungsweise integriert. Des Weiteren sei er in Bosnien und Herzegowina aufgewachsen und sozialisiert

D-8048/2024 Seite 9 worden. Die öffentlichen Interessen am Wegweisungsvollzug aufgrund seiner groben Straffälligkeit würden deshalb im Gesamtbild seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen.

E. 7.5

In seiner Beschwerdeergänzung führte der Beschwerdeführer – handelnd durch seinen Rechtsvertreter – aus, gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG könne eine Person sich nur dann nicht auf das Rückschiebeverbot berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen würden, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährde, oder wenn sie als gemeingefährlich

ein- zustufen sei, weil sie wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräf- tig verurteilt worden sei. Diese Ausnahmen seien gemäss der Rechtspre- chung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVGer E-5715/2006 vom 14. Dezember 2009, E. 9.3) als «ultima ratio» anzusehen und «auf extreme Ausnahmefälle» beschränkt. Es sei zudem notwendig, dass von der Person auch aktuell noch eine Gefahr ausgehe. Ein solcher Extremfall liege beim Beschwerdeführer nicht vor. Die fragliche Straftat sei im Jahr 2018 begangen worden und liege nun schon bald sieben Jahre zurück. Sowohl vorher als auch nachher habe er nicht mehr einschlägig delinquent. Von einer konkreten Wiederholungsgefahr sei bei ihm heute nicht mehr auszugehen. Seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz seien demgegenüber gross. So habe er in der Vergangenheit bereits über zehn Jahre mit einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verbracht und sei sehr wohl ausreichend verwurzelt und integriert. Er spreche nach wie vor gut Deutsch und habe auch bereits eine Anstellung zugesichert erhalten. Seine beiden Kinder würden hier in der Schweiz leben und auch sein gesamter Freundes- und Bekanntenkreis befinde sich hier. In der Hei- mat lebe nur noch ein alter und kranker Onkel mütterlicherseits mit dessen Frau.

E. 7.6

Der Beschwerdeführer ist im heutigen Zeitpunkt derivativ noch immer als Flüchtling anerkannt. Wenn das SEM in seiner Verfügung von einer Ausnahme des Rückschiebeverbots trotz bestehender Flüchtlingseigen- schaft im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AsylG ausgeht, wird dem in der Beschwer- deergänzung entgegengehalten, diese Ausnahmen seien als «ultima ratio» anzusehen und «auf extreme Ausnahmefälle» beschränkt, während die Straftat des Beschwerdeführers nun schon bald sieben Jahre zurückliege und er seither nicht mehr einschlägig delinquent habe. Auf eine Ausein- andersetzung zur Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 2 AsylG kann vorliegend je- doch angesichts der nachfolgenden Erwägungen verzichtet werden. Bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers wird das Non-Refoulement-Gebot – trotz der formell weiterbestehenden Flüchtlingseigenschaft – in der

D-8048/2024 Seite 10 Sache selber nämlich gar nicht verletzt. So bestehen zum heutigen Zeit- punkt angesichts obiger Erwägungen und der veränderten Situation in Bos- nien und Herzegowina, welches heute zu den verfolgungssicheren Staaten zu zählen ist, keine konkreten Anhaltspunkte, die darauf schliessen lassen würden, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in sein Hei- matland eine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 1A Ziff. 2 FK beziehungsweise Art. 3 Abs. 1 AsylG zu befürchten hätte. Die geltend ge- machte Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung in diesem Zusam- menhang ist damit zu verneinen (vgl. in diesem Sinn auch Urteil des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.2.3. m.H.a. Urteil C-2019/2007 vom 18. Dezember 2007 E. 3.1.4 m.H.a. Urteil des Bundesgerichts 2C_87/2007 vom 18. Juni 2007, E. 4.2.2). Zudem könnte auch die deriva- tive Flüchtlingseigenschaft formell aberkannt werden, nachdem sich der Beschwerdeführer zumindest im Jahr 2024 nach seinem Aufenthalt in Österreich freiwillig unter den Schutz der bosnischen Behörden begeben hat und sich auch einen bosnischen Pass hat ausstellen lassen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1C Ziff. 1 FK). Auch Art. 33 Abs. 1 FK steht diesen Erwägungen gemäss einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen.

E. 7.7

Nach dem Gesagten kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.8

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

D-8048/2024 Seite 11

E. 7.9

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.2

Das SEM hielt hierzu fest, bei Bosnien und Herzegowina handle es sich um einen Staat, in den die Rückkehr in der Regel zumutbar sei (Art. 83 Abs. 5 AIG und Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen VVWAL [SR 142.281]). Auch aus individueller Sicht spreche nichts dagegen. Gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG werde eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nicht angeordnet, wenn die betreffende Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt worden sei. Auch die persönliche Situation des Beschwerdeführers spreche nicht gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges, zumal er über Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen und ein familiäres sowie soziales Beziehungsnetz in Form von einzelnen Verwandten und Freunden verfüge. Zudem sei er bis zu seinem 16. Lebensjahr in Bosnien und Herzegowina sozialisiert worden, spreche die Landessprache und habe sich auch seit seiner Rückkehr im Jahr 2021 im Land zurechtgefunden. Das SEM legte zudem ausführlich dar, dass die medizinische Grundversorgung sowie die von ihm benötigten Medikamente in Bosnien und Herzegowina vorhanden seien und auch psychische Erkrankungen behandelt werden könnten. Somit sei trotz seiner Depression sowie Schmerzen in Rücken und Bein nicht davon auszugehen, dass er in eine medizinische Notlage gerate.

E. 8.3

Diese Erwägungen des SEM zur persönlichen Situation des Beschwerdeführers können vollumfänglich bestätigt und es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese verwiesen werden. In der Beschwerde und deren Ergänzung wird den Erwägungen des SEM lediglich noch einmal entgegengehalten, der Beschwerdeführer habe in Bosnien und Herzegowina niemanden beziehungsweise nur noch einen alten und kranken Onkel mütterlicherseits mit dessen Frau, und auch seine ökonomische Situation in Bosnien und Herzegowina sei schlecht. Dies vermag aufgrund der

D-8048/2024 Seite 12 überzeugenden und ausführlichen Erwägungen des SEM zum sozialen Beziehungsnetz in Form von Freunden sowie dem Hinweis, dass der Onkel ihn schon einmal aufgenommen habe, nicht zu verfangen, zumal der Beschwerdeführer bis zum Jahr 2024 über Jahre hinweg problemlos in Bosnien und Herzegowina leben konnte. Die angebliche Integration in der Schweiz spricht praxisgemäss ebenfalls nicht gegen den Vollzug der Wegweisung. Somit ist auch die zu den Akten gereichte Arbeitszusicherung nach dem Gesagten unbeachtlich. Angesichts des Gesagten ist auf die Erwägungen des SEM zu Art. 83 Abs. 7 AIG nicht weiter einzugehen.

E. 8.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, welcher über einen gültigen bosnischen Reisepass verfügt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls zusätzlich notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 8. Januar 2025 gutgeheissen wurde, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 12.2

Mit Verfügung vom 30. Januar 2025 wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer der rubrizierte Rechtsvertreter beigeordnet. Ihm ist ein amtliches Honorar für die

D-8048/2024 Seite 13 notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Mit der Beschwerdeergänzung wurde eine Kostennote zu den Akten gereicht. Der darin ausgewiesene Aufwand scheint angemessen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar demnach auf Fr. 1'213– festzusetzen (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil).

(Dispositiv nächste Seite)

D-8048/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.